

# Markel International Deutschland.

MARKEL PRO Online-Shop



# MARKEL PRO Online-Shop

## **Bedingungen Markel Pro Online-Shop 11.2013**

Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden- und Betriebshaftpflichtversicherung für Online-Shop  
(Markel Pro Online-Shop 11.2013)

## Umfang des Versicherungsschutzes

A. Versicherte Risiken.....	4
1. Versicherter Tätigkeitsbereich.....	4
2. Online-Shop-Haftpflichtversicherung.....	4
3. Eigenschaden-Versicherung.....	5
4. Rechtsschutz.....	7
5. D&O-Versicherung.....	7
6. Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umwelt-Schadenversicherung.....	8
B. Versicherte Personen.....	9
1. Mitversicherte Personen.....	9
2. Subunternehmer.....	9
3. Repräsentanten.....	9
C. Räumlicher Geltungsbereich.....	10
D. Risikoausschlüsse.....	10
1. Allgemeine Ausschlüsse.....	10
2. Spezielle Risikoausschlüsse.....	11
3. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung.....	12
4. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung.....	12
5. Spezielle Ausschlüsse Produkthaftpflicht.....	15
6. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada.....	16

## Allgemeine Regelungen

E. Versicherungsfall und Schadensfalldefinition.....	17
F. Versicherter Zeitraum.....	17
G. Leistungen des Versicherers.....	18
H. Leistungsobergrenzen.....	19
I. Beitragszahlungen.....	20
J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss.....	20
K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	21
L. Dauer des Versicherungsvertrages.....	22
M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand.....	22
N. Ansprechpartner.....	23

# Umfang des Versicherungsschutzes

## A. Versicherte Risiken

### 1. Versicherter Tätigkeitsbereich

Versicherungsschutz besteht für die erlaubten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit dem Betrieb eines internetbasierten Handels- oder Dienstleistungsunternehmens (Online-Shop).

Dies gilt insbesondere für den

- Verkauf von Bekleidung, wie Kleidung, Schuhe, Taschen;
- Verkauf von Elektronikartikeln, Fernseher, Computer, Notebooks;
- Verkauf von Sportartikeln, wie Freizeitgeräte, Sportbekleidung;
- Verkauf von Unterhaltungsartikeln, wie DVD, Blurays, Bücher, Zeitschriften;
- Verkauf von Einrichtungsgegenständen, wie Möbel oder Lampen;
- Verkauf von Kinder-/Babyartikeln, wie Spielwaren, Kinderbekleidung, Kinderwägen;
- Verkauf von Haushaltsgeräten, wie Waschmaschinen, Küchengeräte;
- Verkauf von Tierzubehör, wie Leinen, Decken, Fressnapfe;
- Verkauf von Schmuck, Uhren;
- Verkauf von Tickets für Veranstaltungen, Events.

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer als

- Internet-Providing-Dienst;
- Dienstleister im Bereich Webdesign und Webpflege;
- Programmierer von Software für den Betrieb eines Webshops;
- Dienstleister im Bezug auf die Reparatur, Wartung, Modifizierung oder Implementierung von Soft- und Hardware für Dritte zum Betrieb eines Online-Shop ausübt.

### 2. Online-Shop-Haftpflichtversicherung

#### 2.1. Definition Vermögensschaden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Vermögensschäden gelten auch der Verlust, die Veränderung oder Blockade elektronischer Daten.

#### 2.2. Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Ausgenommen sind Ansprüche auf Rückforderung von Gebühren oder Honoraren sowie Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate.

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 2.3. Deckungsumfang

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche Dritter auf Schadenersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder entgangenen Gewinn:

- bei der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten – nicht jedoch Patentrechten – wie z. B. Marken-, Domain-, Lizenz- und Urheberrechten, Namens- und Persönlichkeitsrechten, soweit diese durch Inhalte von E-Mails oder des Internetauftritts des Versicherungsnehmers entstanden sind. Ausgenommen sind Verletzungen, die durch die über den Shop verkauften Produkte selbst verursacht wurden;
- wegen Veröffentlichungen (z. B. auf der Website bzw. im Online-Shop, in Sozialen Medien oder auf Blogs des Versicherungsnehmers) in Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person. Dies gilt auch für Kennzeichenverletzungen (passing off) sowie Rechtsverletzungen durch die Verlinkung oder das Framing anderer Webseiten;
- aufgrund von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht und Werbung.

## 2.4. Deckungserweiterung Daten- und Cyber-Risiken

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus auch für Ansprüche Dritter wegen Vermögensschäden aufgrund von Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Datenrechtsverletzungen (sog. Cyber-Risiken), soweit diese im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen benannten Tätigkeit entstanden sind.

Dies beinhaltet alle elektronischen oder nicht elektronischen Störungen Dritter inklusive Phishing und Social Engineering.

Für Datenrechtsverletzungen (sog. Cyber-Risiken) steht eine Entschädigungsgrenze von 100.000,00 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zur Verfügung, soweit nicht im Versicherungsschein abweichend vereinbart.

Für diesen Baustein gilt ein fester Selbstbehalt in Höhe von 5.000,00 EUR je Schadenfall vereinbart.

Datenrechtsverletzungen im Sinne dieser Bedingungen sind:

- Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zum Schutz von personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG;
- Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen die den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 BDSG zum Inhalt haben;
- Verstöße gegen Geheimhaltungsverpflichtungen;
- Schäden durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z. B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde, Logische Bomben) sowie Schäden die durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (z.B. Informationspiraterie) verursacht oder mitverursacht werden. Dies gilt auch für das schuldhaftes Versäumnis einen Missbrauch des Systems des Versicherungsnehmers zum Zwecke des Angriffs gegen Dritte zu verhindern (z. B. Denial of Service DoS).

## 3. Eigenschaden-Versicherung

Für die folgenden Bestandteile (3.2 bis 3.6) der Eigenschadenversicherung gilt jeweils eine Entschädigungsgrenze von 100.000,00 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

Darüber hinaus gilt für die Ziffern 3.2 bis 3.4 folgendes:

Im Rahmen des versicherten Risikos obliegt es dem Versicherungsnehmer, dass seine (auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten) Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer - in entsprechender Anwendung der Regelung in K.6. - leistungsfrei bzw. berechtigt, seine Leistung zu kürzen.

Ansprüche aus Löschung oder Beschädigung von Daten, die auf eine fehlende oder in nicht angemessenen Intervallen durchgeführte oder nicht dokumentierte Datensicherung zurückzuführen sind, sind nicht versichert.

### 3.1. Definition Eigenschaden

Versicherungsschutz besteht für Vermögens- oder Sachschäden, die der Versicherungsnehmer selbst erleidet (Eigenschäden).

### 3.2. Versicherungsschutz für Hackerschäden

Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Zerstörung, Änderung, Blockierung oder Missbrauch der Webseite bzw. des Online-Shops (inkl. des Intranets, des Netzwerks, der eigenen Computersysteme oder der Computersysteme von beauftragten Cloud- oder SaaS (Software as a service) -Dienstleistern), der Programme oder elektronischen Daten des Versicherungsnehmers infolge unbefugter Eingriffe Dritter (z. B. Hacker-Angriff), die nicht zu den mitversicherten Personen gehören;

Der Versicherer erstattet alle angemessenen und notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Webseite, des Intranets, des Netzwerks, der Computersysteme, der Programme oder der eigenen (d.h. nicht fremder) vom Versicherungsnehmer elektronisch aufbewahrten Daten entstehen. Notwendig sind Kosten, die dazu dienen, die Datenveränderung oder Blockierung in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

Für diesen Baustein gilt ein fester Selbstbehalt in Höhe von 5.000,00 EUR je Schadenfall vereinbart.

### 3.3. Versicherungsschutz für Datenschäden

Versicherungsschutz besteht für Datenrechtsverletzungen durch Dritte, wie der nicht autorisierten Aneignung, dem Zugriff auf, der Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten die dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen im Rahmen der versicherten Tätigkeit zu Verfügung stehen, ersetzt der Versicherer die notwendigen und angemessenen Kosten für

- externe Computer-Forensik-Analysen zur Bestätigung der Datenrechtsverletzung sowie zur Ermittlung der Ursache;
- die Identifizierung der betroffenen Personen;
- gesetzliche Honorare externer Anwälte sowie sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und der Erstellung und Verbreitung der Anzeigen und Meldungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entstehen;
- die Information und Beratung von Dateninhabern (durch ein Call-Center);
- die Bereitstellung von Kreditschutz- und Kreditüberwachungsdienstleistungen für betroffene Personen, soweit die Datenrechtsverletzung die Sozialversicherungsnummer, den Führerschein oder andere Ausweisdaten betrifft mit deren Hilfe Bankkonten eröffnet oder Versicherungsverträge geschlossen werden können oder entsprechende Dienstleistungen gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Kosten werden maximal für die Dauer eines Jahres (12 Monate) übernommen;
- Krisenmanagement- und Public-Relations-Maßnahmen die der Minderung eines versicherten Schadens im Zusammenhang mit Datenrechtsverletzungen dienen und vom Versicherer genehmigt wurden.

Für diesen Baustein gilt ein fester Selbstbehalt in Höhe von 5.000,00 EUR je Schadenfall vereinbart.

### 3.4. Versicherungsschutz für Betriebsunterbrechungsschäden/Ertragsausfall

Versicherungsschutz besteht für eine elektronische Blockierung oder erhebliche Einschränkung des Zugriffs auf die Webseite oder den Online-Shop des Versicherungsnehmers aufgrund eines gezielten Eingriffs von außen (Hacker-Angriff oder Denial-of-Service-Attacks).

Eine erhebliche Einschränkung des Zugriffs liegt dann vor, wenn ein Rückgang des erwirtschafteten Umsatzes je betroffener Stunde von mindestens 25% des durchschnittlichen Stundenumsatzes der letzten 12 Monate verzeichnet wird.

Die ersten 12 Stunden einer Blockierung oder erheblichen Einschränkung des Zugriffs trägt der Versicherungsnehmer selbst.

Versichert ist der entgangene Betriebsgewinn. Der Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der gehandelten Waren und aus Dienstleistungen.

### 3.5. Versicherungsschutz für Vertrauensschäden

Versicherungsschutz besteht für unmittelbar entstandenen Vermögensschäden (z. B. vermeidbare Mehraufwendungen), die durch mitversicherte Personen bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit verursacht werden durch

- die vorsätzliche Schädigung der Computersysteme des Versicherungsnehmers durch eine mitversicherte Person;
- die vorsätzliche Verwirklichung eines Vermögensdeliktes (z. B. Unterschlagung von Geldern aus der Firmenkasse).

### 3.6. Versicherungsschutz für den Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente

Versicherungsschutz besteht für den Verlust schriftlicher Arbeitsdokumente des Versicherungsnehmers. Der Versicherer ersetzt notwendige Kosten für die Wiederbeschaffung eigener schriftlicher Arbeitsdokumente, welche der Versicherungsnehmer für die Auftrags erledigung benötigt, sofern ein Dritter mit der Wiederherstellung beauftragt wird.

## 4. Rechtsschutz (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die folgenden Bestandteile (4.1 bis 4.3) der Rechtsschutzversicherung gilt insgesamt eine Entschädigungsgrenze von 100.000,00 EUR je Versicherungsfall, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

### 4.1. Vergütungs-Rechtsschutz in Verbindung mit einem Haftpflichtschaden

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Vergütungsansprüchen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, sofern der Anspruchsteller die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Vergütungsforderung des Versicherungsnehmers erklärt und eine Vergütungsvereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und dem Anspruchsteller vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden kann.

Der Versicherer ersetzt die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten).

### 4.2. Straf-Rechtsschutz in Verbindung mit einem Haftpflichtschaden

Versicherungsschutz besteht, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ein strafrechtliches Vergehen wegen eines Schadenereignisses vorgeworfen wird, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann.

Der Versicherer ersetzt die gesetzlichen Kosten der Verteidigung. Darüber hinaus ersetzt der Versicherer gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten, sofern diese Kosten vor der Verteidigung vom Versicherer genehmigt wurden.

### 4.3. Passiver Internet-Straf-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Personen in Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit ein strafrechtliches Vergehen, nicht jedoch ein Verbrechen, vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (z. B. Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).

Der Versicherer ersetzt die gesetzlichen Kosten der Verteidigung.

### 4.4. Aktiver Internet-Straf-Rechtsschutz

Für diesen Baustein gilt eine Entschädigungsgrenze von 1.000,00 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer eine Strafanzeige wegen

- der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wie Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung im Internet mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen in Blogs, Diskussionsforen, sozialen Netzwerken oder Webseiten;
- der ungenehmigten Verwendung von Identifizierungs- (z. B. Adresse, Ausweisnummer, Bankdaten) oder Authentifizierungselementen (z. B. Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen) durch Dritte mit dem Ziel, eine schädigende Betrugshandlung im Internet zu begehen;

erstatten will.

Der Versicherer ersetzt die gesetzlichen Kosten der anwaltlichen Tätigkeit für die Erstattung einer Strafanzeige und/oder eines Strafantrags.

## 5. D&O-Versicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

Für die D&O-Versicherung gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000,00 EUR je Versicherungsfall, sofern nicht im Versicherungsschein abweichend geregelt.

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die nachfolgend aufgeführten, natürlichen Personen wegen einer bei Ausübung ihrer organschaftlichen Tätigkeit bei der Versicherungsnehmerin begangenen Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden:

Bestellte oder stellvertretende Mitglieder

- des Vorstandes oder der Geschäftsführung;
- des Aufsichtsrats oder Beirats;
- des Verwaltungsrats, Präsidiums, Kuratoriums oder Board of Directors.

## 6. Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung/Umwelt-Schadenversicherung (sofern im Versicherungsschein vereinbart)

### 6.1. Definition Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden ist die Gesundheitsschädigung, Verletzung oder der Tod eines Menschen als Folge eines versicherten Schadensereignisses.

Ein Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache als Folge einer Einwirkung auf diese, wobei die Brauchbarkeit der Sache zur Erfüllung ihres eigentlichen Zwecks wirtschaftlich beeinträchtigt wird. Mitversichert sind auch Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen, soweit der Versicherungsnehmer dafür haftet.

### 6.2. Gesetzliche Haftung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen- oder Sachschaden oder daraus resultierenden Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

### 6.3. Betriebsstättenrisiko

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen der Unterhaltung eines Betriebes, insbesondere wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Organisation und Ausführung von Betriebsveranstaltungen, Seminaren oder Schulungen und der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen; ausgeschlossen bleiben Veranstaltungen jeder Art, die nicht für das eigene Unternehmen durchgeführt werden;
- der Nutzung von Grundstücken, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Leasingnehmer, die für den Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden; nicht mitversichert sind Luftlandeplätze;
- des Haltens und des Gebrauchs von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h; Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt;
- des Einsatzes von Sicherheitskräften, Datenschutzbeauftragten, Betriebsärzten oder mit der Betreuung des Betriebsgrundstücks beauftragten Personen;
- der Unterhaltung von Gesundheits- oder Sozialeinrichtungen und Betriebssportgemeinschaften, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind;
- der Tätigkeit einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr;
- der Beschädigung, Vernichtung oder des Abhandenkommens von Sachen (nicht jedoch Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck, Wertsachen) von Betriebsangehörigen und Besuchern;
- des Abhandenkommens oder des Verlusts fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten von Türen oder Schließanlagen, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen befinden; der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für notwendige Änderungen oder Erneuerungen der Schlösser, Schließanlagen, Schlüssel oder Code-Karten sowie vorübergehende Objektsicherungsmaßnahmen;
- der Tätigkeit als Bauherr sowie wegen des Besitzes eines Baugrundstücks, wenn Ansprüche wegen verletzter Verkehrssicherungspflichten erhoben werden;
- Beschädigung von gemieteten, gepachteten, geleasteten Gebäuden oder Räumlichkeiten (Mietsachschäden), soweit es sich nicht um ein versichertes Umweltrisiko handelt; nicht mitversichert sind Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung sowie die Entschädigung von Einrichtungsgegenständen (z. B. Küchengeräten, Möbeln, Heizungen) und Glas; im Rahmen von Geschäftsreisen ist die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen versichert;
- Tätigkeiten an und mit fremden Sachen. Hierfür gilt eine Entschädigungshöchstgrenze i.H.v. EUR 100.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr;
- des Be- und Entladens von Transportmitteln und Containern.

## 6.4. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese für Schäden durch Umwelteinwirkungen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verantwortlich gemacht werden.

Schäden durch Umwelteinwirkungen sind Schäden, bei denen sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe oder Wärme in Boden, Luft oder Wasser mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auch allmählich, ausbreiten.

## 6.5. Umweltschadenversicherung

Mitversichert ist auch die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhaltes des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden bei einer Schädigung von geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, eines Gewässers oder des Bodens.

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, nach einer Störung des Betriebes oder aufgrund behördlicher Anordnung, Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Schadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in den Zeitraum der Vorwärtsversicherung fallen.

## 6.6. Produkthaftpflichtversicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund des versicherten Risikos von Dritten wegen eines Personen-, Sach- oder eines daraus resultierenden Vermögensfolgeschaden insbesondere im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten verantwortlich gemacht werden für:

- die Herstellung von Produkten,
- den Handel mit Waren,
- Dienstleistungen wie z. B. Beratung, Wartung.

# B. Versicherte Personen

## 1. Mitversicherte Personen

Mitversicherte Personen sind die

- gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers;
- leitende und sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, Praktikanten und Werkstudenten;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen;
- in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.

Ansprüche Dritter gegen Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder Zweigstellen besteht Versicherungsschutz, sofern diese im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind.

## 2. Subunternehmer

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen/ Subunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

## 3. Repräsentanten

Mitversichert sind die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Repräsentanten sind

- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);

- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- bei ausländischen Firmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

## C. Räumlicher Geltungsbereich

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz mit folgender Ausnahmeregelung für USA und Kanada.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht Versicherungsschutz nur in folgenden Fällen:

- bei der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- für indirekte Exporte von Produkten oder Dienstleistungen nach USA oder Kanada (ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben).

## D. Risikoausschlüsse

### 1. Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

#### 1.1. Wissentliche Pflichtverletzung

Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung, insbesondere wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers; der Versicherer übernimmt jedoch die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der vorsätzlichen Schadenverursachung oder wissentlichen Pflichtverletzung durch Urteil oder sonstige Tatsachenfeststellung eines Gerichts, Entscheidung, eines Mediators, Anerkenntnis oder einer anderweitigen Vereinbarung; in diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet;

#### 1.2. Fehlerhafte Einschätzungen

Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässig fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen;

#### 1.3. Garantie- und Erfolg Zusagen

Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolg Zusagen; dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss;

#### 1.4. Vertragsrücktritt oder -rückabwicklung

Ansprüche aus Rücktritt oder Rückabwicklung vom Vertrag, sofern es in den Besonderen Bedingungen für den Rücktritt des Auftraggebers keine abweichende Regelung gibt;

#### 1.5. Strafen

Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages);

## 1.6. Ansprüche

- des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen gegeneinander;
- von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, wenn dieser eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von Liquidatoren, Zwangs- oder Insolvenzverwaltern des Versicherungsnehmers;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen; dies gilt nicht für Personen- oder Sachschäden im Rahmen des Betriebsstättenrisikos, soweit es sich nicht um Mietsachschäden handelt;

## 1.7. Organschaftliche Tätigkeit

Ansprüche wegen der organschaftlichen Tätigkeit, z. B. als Geschäftsführungs-, Vorstands-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied öffentlicher oder privater Unternehmen, Vereine oder Verbände (soweit entsprechend Teil A Punkt 5 nicht anders vereinbart);

## 1.8. Versicherungspflicht

Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht;

## 1.9. Asbest

Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder asbesthaltige Erzeugnisse zurückzuführen sind;

## 1.10. Krieg

Ansprüche wegen Schäden, die durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Terrorismus, verursacht oder vergrößert werden;

## 1.11. AGG

Ansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstiger Diskriminierung.

## 2. Spezielle Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für

### 2.1. Lieferverzögerung

Ansprüche wegen Lieferverzögerung;

### 2.2. Lieferung ins Ausland

Ansprüche die daraus resultieren, dass bei Lieferungen ins Ausland die örtlichen Vorschriften zur Kennzeichnung oder im Zusammenhang mit der Anbringung von Warnhinweisen nicht beachtet wurden;

### 2.3. Kartellrecht

Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartellrechts;

### 2.4. Internationale behördliche Vollstreckung

Ansprüche aus einer behördlichen Vollstreckung, einer staatlichen oder bundesstaatlichen Verordnung, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - jede Verordnung, die von der Federal Trade Commission (Kartellbehörde), Federal Communications Commission (Kommunikationsbehörde) oder der Securities und Exchange Commission (SEC, Wertpapierhandelsbehörde) verkündet wird;

### 2.5. Darstellung der finanziellen Situation

Ansprüche die aus der fehlerhaften Darstellung der wirtschaftlichen oder finanziellen Situation des Versicherungsnehmers, z. B. im Rahmen von Geschäftsberichten oder Pressemitteilungen resultieren;

## 2.6. Steuerrechtsverletzungen

Ansprüche die daraus resultieren, dass Steuergesetze und –vorschriften verletzt wurden;

## 2.7. Unerlaubte Werbemaßnahmen

Ansprüche die aus unerlaubten Werbemaßnahmen wie z. B. Werbeanrufe ohne Einwilligung des Kunden resultieren;

## 2.8. Glücksspiel

Ansprüche die aus der Durchführung von Gewinnspielen, Lotterien o.ä. entstehen;

## 2.9. Downloaddienste

Ansprüche die im Zusammenhang mit Downloaddiensten z.B. für Apps, Spiele oder Musik stehen;

## 3. Spezielle Ausschlüsse der Betriebs-Haftpflichtversicherung

Soweit dieser Baustein im Versicherungsschein vereinbart wurde, wird kein Versicherungsschutz gewährt für:

### 3.1. Bewegliche Sachen

Schäden an fremden beweglichen Sachen und allen daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder diese Sachen Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, soweit es sich nicht um Sachfolgeschäden im Zusammenhang mit Verfügbarkeiten von Rechenzentrumsdienstleistungen handelt; Teil A Punkt 6.3 (Einrichtungsgegenstände) bleibt hiervon unberührt;

### 3.2. Fahrzeuge

Ansprüche wegen des Gebrauchs, Haltens oder Besitzes eines Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugs, soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

### 3.3. Atomare Anlagen

Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung, Überwachung, Steuerung oder Lieferung von kerntechnischen oder atomaren Anlagen;

### 3.4. Gentechnik

Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten;
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder unter Verwendung von GVO hergestellt werden;

### 3.9. Arbeitsunfälle

Personenschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuchs VII oder aufgrund von Dienstunfällen im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften, die Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden sowie Ansprüche wegen Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder Dienstunfällen nach Vorschriften ausländischer Rechtsordnungen; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz bei Ansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die auf dem Regresswege geltend gemacht werden.

## 4. Ausschlüsse in der Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

Soweit dieser Baustein im Versicherungsschein vereinbart wurde, wird kein Versicherungsschutz gewährt für:

### 4.1. Lagerung Gewässerschädlicher Stoffe

Schäden durch Umwelteinwirkungen durch Anlagenrisiken aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (z. B. Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen) mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1.000 l/kg und einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg je Behälter sowie Heizöltanks von mehr als 15.000 l/kg;

#### 4.2. Herstellung Gewässerschädliche Stoffe

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit das Anlagenrisiko nicht ausdrücklich mitversichert ist;

#### 4.3. Anlagen

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Anlagen nach Anhang 1 und Anhang 2 des UHG);

#### 4.4. Anlagen mit Genehmigungs- und Anzeigepflicht

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarationspflichtige Anlagen); Heizöltanks mit bis zu 15.000 l/kg sind jedoch unabhängig von einer etwaigen Deklarationspflicht versichert;

#### 4.5. Abwasseranlagen

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Abwasseranlagen – ausgenommen häusliche Abwasseranlagen – des Versicherungsnehmers oder des Einbringens oder des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer oder der Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

#### 4.6. Herstellung von Anlagen

Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß oben stehender Ziffer 1. bis 4. dieser Versicherungsbedingungen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind (Umwelt-Regress-Risiko), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind;

#### 4.7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder in ähnlicher Weise in den Boden oder ein Gewässer gelangen; dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen;

#### 4.8. Betriebsbedingte Umwelteinwirkungen

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingte unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

#### 4.9. Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;
- Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;
- Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

#### 4.10. Lagerung von Abfällen

Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die hierfür erforderliche behördliche Genehmigung;
- unter Nichtbeachtung von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen;
- Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen;
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals;
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration;

- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

#### 4.11. Abfall Endlager

Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

#### 4.12. Hergestellte Abfälle

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer durch hergestellte oder gelieferte Abfälle nach der Auslieferung entstehen;

#### 4.13. Veränderungen des Erbguts

Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

#### 4.14. Veränderung von Grund- und Fließwasser

Ansprüche wegen Schäden in Folge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

#### 4.15. Gefährdung des Erhaltungszustands

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- am Grundwasser;
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen;
- die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherter Personen beweisen, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;
- die außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten;
- soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen hinausgehen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie bewusst von an den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abwichen;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursachten, dass sie es bewusst unterließen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführten;
- soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

## 5. Spezielle Ausschlüsse Produkthaftung

Soweit dieser Baustein im Versicherungsschein vereinbart wurde, wird kein Versicherungsschutz gewährt für:

### 5.1. Spezielle Produktgruppen

Ansprüche, die mit folgenden Produkten und damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen zusammenhängen:

- Tabak, Tabakprodukte, Tabakverarbeitung;
- Arzneimittel, Medizin-, Blut-, andere pharmazeutische oder biotechnologische Produkte;
- Restposten (z.B. aus Insolvenzmasse oder anderen unbekanntem Quellen);
- Lebens- und Nahrungsergänzungsmittel;
- Futtermittel;
- Luft-, Raumfahrt-, Wasser-, Schienen- oder Motorfahrzeuge sowie alle Bestandteile, welche die Sicherheit, Navigationsfähigkeit oder Bremssysteme beeinträchtigen könnten;
- Atomare Anlagen;
- Waffen, Munition, Waffensysteme oder andere explosive Stoffe;
- Besonders zu kennzeichnende umweltgefährdende Stoffe;
- Pelze;
- Feuerwerkskörper oder Zündhölzer;
- Gase oder unter Druck stehende Behälter;
- Genetisch veränderte Produkte;
- Industrieanlagen oder -maschinen;

### 5.2. Produktfehler

Ansprüche wegen Produktfehlern (z. B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z. B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;

### 5.3. Produktrückruf

Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten;

### 5.4. Aus- und Einbaukosten

Ansprüche infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers entstanden sind;

### 5.5. Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden

Ansprüche infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine, aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen des Versicherungsnehmers mit anderen Produkten entstanden sind;

### 5.6. Weiterver- oder bearbeitungsschäden

Ansprüche infolge Weiterver- oder bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten erfolgt ist;

### 5.7. Produktionsausfall

Schäden aus einem Produktionsausfall;

### 5.8. Erprobung der Erzeugnisse

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

### 5.9. Lohnver- und bearbeitung

Ansprüche wegen Schäden an in Lohnverarbeitung oder –bearbeitung übernommenen Sachen;

### 5.10. Lizenzvergabe

Ansprüche Dritter aus der Vergabe von Lizenzen, der Erstellung von Plänen, Konstruktionen, Instruktionen etc. sowie der Überlassung von Know-how wegen Schäden oder Mängeln an Sachen – einschl. sämtlicher damit zusammenhängender Folgeschäden –, die unter Verwendung der vergebenen Lizenzen, Pläne, Konstruktionen oder Instruktionen etc., bzw. unter Ausnutzung des Know-how hergestellt werden.

## 6. Spezielle Ausschlüsse für USA/Kanada

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen

### 6.1. Wertpapiere

des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren einschließlich des Gebrauchs vertraulicher Informationen (z. B. Insider-Informationen) oder der Verletzung hierauf anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (z. B. U.S. Securities Act of 1933, Securities and Exchange Act of 1934);

### 6.2. Kriminelle Handlungen

der Verletzung des Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act 18 USC Sections 1961 ff. einschließlich der Änderungsvorschriften;

### 6.3. Altersversorgungen

der Verletzung des Employee Retirement Income Security Act of 1974 einschließlich der Änderungsvorschriften sowie entsprechender Vorschriften anderer Gesetzgebungsorgane (z. B. der Bundesstaaten, Gemeinden, Städte);

### 6.4. Untersuchungen von Behörden

staatlicher Handlungen, Verwaltungsentscheidungen oder Untersuchungen durch Behörden in den USA oder Kanada;

### 6.5. Umweltschäden

Umweltschäden in den USA oder Kanada.

## Allgemeine Regelungen

## E. Versicherungsfall und Schadenfalldefinition

### 1. Versicherungsfall in der Online-Shop-Versicherung und D&O

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte

gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## 2. Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz und Eigenschadenversicherung

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung kommt es nicht an.

## 3. Versicherungsfall in der Umwelt-Haftpflicht- und Umwelt-Schadenversicherung

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung eines Schadens durch den Geschädigten, die zuständige Behörde, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Es kommt nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Ursache oder der Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen oder die Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

## 4. Serienschaden

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem, wirtschaftlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

## 5. Kumulklausel

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für ein und denselben Verstoß oder für ein und dasselbe Schadenereignis Versicherungsschutz über mehrere Versicherungsverträge bei MARKEL International oder mehrere Module dieses Versicherungsvertrages besteht. Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

# F. Versicherter Zeitraum

## 1. Vorwärtsversicherung, Subsidiarität und Ausschluss bekannter Pflichtverletzungen

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche auf Umstände beruhen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

## 2. Nachmeldefrist

Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

## 3. Subsidiäre Rückwärtsversicherung bei Bestehen eines Vorvertrages

Der Versicherungsschutz umfasst auch vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle, wenn der Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist.

Kein rückwirkender Versicherungsschutz besteht, wenn der Vorvertrag eine Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist von weniger als zwei Jahren vorsieht, der Versicherungsfall dem Vorversicherer vor Ablauf der Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist hätte gemeldet werden können oder der Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer oder der in Anspruch genommenen mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt war.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf den Umfang des Vorvertrages, wenn jener geringer ist.

## 4. Rückwärtsversicherung

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle

besteht darüber hinaus nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei der Vereinbarung rückwirkenden Versicherungsschutzes besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle,

- für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder
- welche dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person vor Abgabe der Vertragserklärung bekannt waren.

## **G. Leistungen des Versicherers**

### **1. Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche und die Freistellung der Versicherungsnehmerin und/oder Versicherten von begründeten Schadensersatzansprüchen in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art. Begründet sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn die Versicherungsnehmerin und/oder die Versicherten aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils oder mit Zustimmung des Versicherers abgegebenen Anerkenntnisses oder mit Zustimmung des Versicherers geschlossenen Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von der Versicherungsnehmerin und/oder den Versicherten ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

#### **1.1. Schiedsgerichtsverfahren**

Wird die Frage der Haftung in einem Schiedsverfahren nach Schiedsverfahrensordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden, ist neben den Parteien des Schiedsvertrags bzw. –verfahrens der Versicherer an die Entscheidung nur gebunden, soweit er der Verfahrensführung zugestimmt hat.

#### **1.2. Umweltschaden**

Der Versicherungsschutz in der Umweltschadenversicherung umfasst die Prüfung gesetzlicher Verpflichtungen, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahmen und die Freistellung von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

#### **1.3. Eigenschäden**

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Dies gilt nur, soweit der Haftpflichtanspruch, die Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder der Eigenschaden den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt. Ist dies der Fall, wird der Selbstbehalt von der Haftpflichtsumme, den Kosten der Sanierungs- und Kostentragungspflicht oder dem Eigenschaden abgezogen.

#### **1.4. Rechtsschutz**

Der Versicherungsschutz der Rechtsschutzversicherung umfasst die Erstattung der notwendigen Kosten gemäß Teil A 4.1 bis 4.4.

### **2. Erfüllung eines Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag**

Der Versicherer weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit, etwaige Renten an den Fälligkeitsterminen zur Auszahlung an.

### **3. Abwehr eines Haftpflichtanspruchs**

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer oder

einer mitversicherten Person betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens- oder Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

#### **4. Einstweilige Verfügung, Unterlassung, Widerruf**

Der Versicherer übernimmt ferner notwendige außergerichtliche und gerichtliche Kosten der Abwehr eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person begehrt wird. Dies gilt auch für Verfügungen oder Klagen, die einen Anspruch auf Unterlassung oder Widerruf zum Gegenstand haben und im Zusammenhang mit einem möglichen Versicherungsfall stehen.

#### **5. Kosten**

Als Kosten gelten Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reise-, Schadenminderungs- und Schadenregulierungskosten.

Als Kosten im Rahmen der Umweltschadenversicherung gelten darüber hinaus Verwaltungsverfahren- sowie Sanierungskosten. Sanierungskosten sind Kosten für die primäre Sanierung, die ergänzende Sanierung und Ausgleichssanierung. Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens ersetzt der Versicherer die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

#### **6. Sonstiges**

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorgegangen wird, soweit die Vorladung im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflichtanspruch steht.

## **H. Leistungsobergrenzen**

### **1. Leistungsobergrenzen**

Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze begrenzt. Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanada geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

### **2. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze**

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

## **I. Beitragszahlung**

### **1. Erster oder einmaliger Versicherungsbeitrag**

Der einmalige oder erste Beitrag ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist der einmalige oder der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings ist der Versicherer nur leistungsfrei, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch

einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Solange die einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist, ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

## 2. Folgebeitrag zur Versicherung

Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen wird der Versicherer die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## 3. Lastschriftverfahren

Ist vereinbart, dass der Versicherer die Beiträge von einem Konto einzieht, gilt Folgendes:

Kann eine Einziehung aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht fristgerecht bewirkt werden, oder widerspricht der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung, gilt der Beitrag als nicht rechtzeitig gezahlt.

Scheitert die Einziehung eines Betrags aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, gilt der Beitrag erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn der Versicherungsnehmer nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlt. Zu weiteren Einziehungsversuchen ist der Versicherer nicht verpflichtet.

## 4. Beitragsanpassung/Änderungsanzeige

Nach Aufforderung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, Änderungen der versicherten Risiken und des Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Auf der Änderungsanzeige basiert die Beitragsberechnung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Bei Änderung der versicherten Risiken oder des Jahresumsatzes erfolgt eine Beitragsanpassung. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Beitragsanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer an Stelle der Beitragsanpassung den für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarten Beitrag noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung des Beitrags und der Versicherer nimmt die Beitragsanpassung vor.

# J. Anzeigepflichten vor Vertragsabschluss

## 1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.

## 2. Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

### 3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

### 4. Anzeigepflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

## K. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

### 1. Anzeige bestimmter Umstände

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalls; die Erhebung eines gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichteten Haftpflichtanspruchs;
- gegen ihn oder mitversicherte Personen gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller;
- im Rahmen der Umwelthaftpflicht- oder Umweltschadenversicherung eine Störung des Betriebs, eine behördliche Anordnung oder behördliches Tätigwerden ihm gegenüber sowie ihm obliegende Informationspflichten gegenüber zuständigen Behörden;

### 2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherungsnehmer, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

### 3. Befolgung der Weisungen des Versicherers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalls dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.

### 4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

### 5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

### 6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. In jedem Fall bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung

oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei Verletzung der Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers wird der Versicherer den Versicherungsnehmer auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

## 7. Obliegenheiten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen gelten die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.

## L. Dauer des Versicherungsvertrages

### 1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet zu dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

### 2. Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

### 3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls

Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob er mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigt.

## M. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

### 1. Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

### 2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer

Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag können bei dem für seinen oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

### 3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht örtlich ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

## **N. Ansprechpartner**

### **1. Versicherungsnehmer**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen seiner Anschrift oder seines Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, dem Versicherer bekannte Anschrift des Versicherungsnehmers gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie dem Versicherungsnehmer ohne die Anschriften- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.

### **2. Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, mitversicherter Personen und des Versicherers entgegenzunehmen.

### **3. Versicherer**

Markel International Insurance Company Limited, Niederlassung für Deutschland  
Hauptbevollmächtigter: Frederik Wulff  
Luisenstraße 14  
80333 München

### **4. Beschwerden**

Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53177 Bonn) oder an die Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate London, EC2R 6DA und die Financial Conduct Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, Großbritannien, gerichtet werden.

Wir managen Risiken und  
schaffen Vertrauen.  
Weltweit.

**Markel International Insurance Company Limited**  
**Niederlassung für Deutschland**

Luisenstr. 14

80333 München

Telefon: +49 89 8908 316 50

Fax: +49 89 8908 316 99

[www.markelinternational.de](http://www.markelinternational.de)

[info@markelinternational.de](mailto:info@markelinternational.de)

